



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Herrn  
Rainer Hoffmann  
Lohweg 26  
45665 Recklinghausen

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Michael Greßmann  
REFERAT R B 4  
TEL +49(0)1888.580-9624  
FAX + 49 1888 10 580-9624  
E-MAIL gressmann-mi@bmj.bund.de  
AKTENZEICHEN R B 4 – AR, RB 79/2004

DATUM Berlin, 8. August 2006

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

zu Ihrem Schreiben vom 30. Juli 2006, in dem Sie auf die Meinungsäußerung von Herrn Freiherr Schenck zu Schweinsberg aufmerksam machen und um Stellungnahme bitten, kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Nach herrschender Meinung bestehen gegen die Mitgliedschaft eines Richters in einem kommunalen Vertretungsorgan keine Bedenken. § 4 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in dem die mit dem Richteramt unvereinbaren Aufgaben geregelt sind, steht dem nicht entgegen.

Im Anschluss an das in Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) verankerte Prinzip der Gewaltenteilung und das durch Artikel 92 GG den Richtern anvertraute Rechtsprechungsmonopol schließt § 4 DRiG eine gleichzeitige Tätigkeit der Richter in der Rechtsprechung einerseits und in der vollziehenden oder gesetzgebenden Gewalt andererseits im Grundsatz aus. Das Gewaltenteilungsprinzip und der Grundsatz richterlicher Unabhängigkeit (Artikel 97 GG) gebieten eine organisatorisch und verwaltungsmäßig strenge Trennung von den anderen Staatsgewalten. In jedem Falle muss die Unabhängigkeit der Amtsführung des Richters gesichert sein. Danach ist die in § 4 Abs. 2 DRiG im Interesse der richterlichen Unabhängigkeit vorgenommene Beschränkung der Richter auf die rechtsprechende Tätigkeit verfassungsrechtlich gerechtfertigt, ohne jedoch jedwede Tätigkeit des Richters bei einer anderen staatlichen Gewalt auszuschließen.

Zur Beantwortung der Frage, in wie weit die Verfassung eine außerhalb des Richteramtes liegenden Tätigkeit bei einer anderen Staatsgewalt (z. B. ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Exekutive, Abgeordneter etc.) verbietet, muss die in Artikel 137 Abs. 1 GG getroffene Wertung des Grundgesetzgebers berücksichtigt werden, wonach das Richteramt der Wählbarkeit in Bund, Ländern und Gemeinden nicht von vornherein entgegensteht.


Die ehrenamtliche Mitwirkung von Richtern in kommunalen Vertretungskörperschaften ist nach der herrschenden Meinung in der Literatur sowie der gefestigten Rechtsprechung zulässig, solange keine Angelegenheiten der Verwaltung einer Kommune betroffen sind (Schmidt-Räntsch, DRiG, 5. Aufl., 1995, § 4 Rdn 11 m.w.N.). Die herrschende Meinung stützt sich dabei auf die Auslegung der beiden Begriffe „gesetzgebende Gewalt“ und „vollziehende Gewalt“ des § 4 Abs. 1 DRiG. Die Mitwirkung in kommunalen Vertretungskörperschaften ist danach weder „gesetzgebende Gewalt“ noch generell „vollziehende Gewalt“; es handelt sich bei kommunalen Vertretungskörperschaften vielmehr in erster Linie um eine Volksvertretung auf kommunaler Ebene. Die Mitwirkung muss daher als politisches Mandat, dessen Ziel politische Gestaltung in der Kommune ist, verstanden werden.

Problematisch ist die Mitwirkung von Richtern nur in dem Fall, in dem die kommunale Vertretungskörperschaft Funktionen der Exekutive wahrnimmt. Wenn und soweit die kommunale Vertretungskörperschaft – etwa in Verwaltungs- oder Amtsausschüssen - in Angelegenheiten der Verwaltung der Kommunen tätig wird, ist die Mitwirkung von Richtern mit ihrem Richteramt nicht vereinbar.

Aus den Darlegungen ergibt sich, dass die geltende Rechtslage ausgewogen ist; denn einerseits wird der Grundsatz der Gewaltenteilung im Deutschen Richtergesetz rechtlich abgesichert, andererseits ist den Richtern – soweit das Grundgesetz nicht entgegensteht - die Mitwirkung bei einzelnen, verfassungsrechtlich unproblematischen Tätigkeiten gestattet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Dr. Michael Greßmann)